

Aufnahmekriterien von Kindern im Kindergarten „St. Elisabeth“ in Unterkirnach

Grundsätzlich Krippe – Aufnahme mit 1 Jahr
VÖ – Aufnahme mit 3 Jahren
Aufnahme kann erfolgen ab dem Monat, indem die Kinder 1 oder 3 Jahre alt werden

Adoptiv- bzw. Vollzeitpflegekinder gelten als eigene Kinder.

Ganztagsplatz:

1. Die aufzunehmenden Kinder haben auf dem Gemeindegebiet „Unterkirnach“ zu wohnen.
 - 1.1 Kinder von Maria Tann die auf der Gemarkung Villingen wohnen, dürfen ebenfalls in die Einrichtung in Unterkirnach aufgenommen werden.
 - 1.2 Kinder die nicht auf dem Gemeindegebiet „Unterkirnach“ wohnen, benötigen die Zustimmung der Verwaltung. Die Aufnahme erfolgt befristet bis zum 31.07. des laufenden Kindergartenjahres. Dann muss erneut entschieden werden.
 - 1.3 Kinder von auswärtigen Mitarbeitern der Verwaltung und Kindergärten, dürfen in der Einrichtung aufgenommen werden, sofern ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für auswärtige Familien, die bei einem ortsansässigen Unternehmen beschäftigt sind. Die Aufnahme erfolgt befristet bis zum 31.07. des laufenden Kindergartenjahres. Dann muss erneut entschieden werden.
2. Kindswohlfgefährdung gem. § 8a SGB VIII – Empfehlung des Sozialen Dienstes oder anderer Jugendhilfeeinrichtungen.
3. **Kinder, deren Eltern einer Berufstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung machen bzw. dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen / hierzu ist eine Arbeitgeberbestätigung erforderlich (beide Elternteile) – Arbeitszeit mind. 6 Std täglich bzw. mind. 30 Stunden wöchentlich.**
 - 3.1 Kinder deren Eltern eine Schule oder einen Deutschsprachkurs besuchen.
 - 3.2 Eltern deren Elternzeit endet
4. Härtefallsituationen – Alleinerziehende / familiäre Situation wie pflegebedürftige Angehörige oder die Anzahl der Geschwisterkinder
5. Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen, maßgeblich ist das Geburtsdatum
6. Kinder, deren Geschwister die Einrichtung zeitgleich besuchen

VÖ (Verlängerte Öffnungszeiten) - Platz:

Bei der Aufnahme für einen Platz in der Krippe oder Kindergarten (VÖ) gelten die gleichen Vergabekriterien wie bei der Aufnahme für einen Krippen - oder Kindergarten (Ganztagsplatz). Ausnahme die Arbeitgeberbestätigungen, diese werden hier nur benötigt



Katholische Kirchengemeinde

um die Eingewöhnungstermine festzulegen. Hier haben Eltern bei der Eingewöhnung Vorrang, die einer Berufstätigkeit nachgehen.

Arbeitgeberbestätigungen von Bestandskindern im Ganztage, werden bei der Platzvergabe für die neuen Kindergartenplätze erneut überprüft. Erlischt die Voraussetzung für einen Ganztagsplatz, hat das Kind zum 01.09. (neues Kindergartenjahr) in eine andere Gruppe zu wechseln.

Sollten Familien aus dem Gemeindegebiet Unterkirnach wegziehen, erlischt Ihr Anspruch auf einen Kindergartenplatz spätestens zum 31.07. des entsprechenden Kindergartenjahres.

Sollte ein Kind einen Anspruch auf einen Integrationsplatz haben (diagnostizierte Behinderung), müssen für dieses Kind zwei Plätze vorgehalten werden.